



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

Büro des Kantonsrates

**Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 7. Mai 2026

**Schriftliche Anfrage Anick Volger, Schönengrund; steuerliche Behandlung von Säule 3a Einzahlungen bei Grenzgängern; Antwort des Regierungsrates**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2026 reichte Kantonsrat Anick Volger, Schönengrund, eine schriftliche Anfrage an den Regierungsrat mit dem Titel "Steuerliche Behandlung von Säule-3a-Einzahlungen bei Grenzgängern" ein.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Nach Art. 33 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und Art. 35 Abs. 1 lit. e des Steuergesetzes (StG; bGS 621.11) können Steuerpflichtige ihre Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge und damit an die Säule 3a vom Einkommen in Abzug bringen. Der Bundesrat legt jeweils die Höhe der abzugsfähigen Beträge fest.

Grundlage hierfür bildet das Sozialversicherungsrecht. Gemäss Art. 82 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) können Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen.

Nach Art. 5 Abs. 1 BVG gilt das BVG und damit auch Art. 82 BVG nur für Personen, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichtes 2C\_348/2013 und 2C\_349/2013 vom 23. Juni 2014, E. 2.3, mit weiteren Hinweisen).

Voraussetzung für die Bildung einer Säule 3a ist somit die Unterstellung unter die AHV/IV-Pflicht in der Schweiz (vgl. Silvia Hunziker/Jsabelle Mayer-Knobel, in: Martin Zweifel / Michael Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 33, N 27a).



Diese Beurteilung wird im Übrigen auch vom Bundesamt für Sozialversicherungen geteilt. Dieses hat explizit festgehalten, dass die Äufnung einer Säule 3a in der Schweiz und damit auch die Möglichkeit, die Beiträge steuerlich geltend zu machen, zwingend eine Versicherung in der schweizerischen AHV voraussetze. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.514.1) sei ein Grenzgänger, der in der Schweiz wohnt und in Liechtenstein arbeitet, in der liechtensteinischen AHV versichert. Es gebe in jenem Abkommen denn auch keine Ausnahmen bezüglich Säule 3a.

### **Frage 1**

*Wie viele Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden wären von dieser neuen steuerlichen Praxis betroffen, sofern sie umgesetzt wird?*

Die Steuerverwaltung kann die Arbeitsorte der im Kanton wohnhaften steuerpflichtigen Personen nicht auswerten. Das Amt für Statistik Fürstentum Liechtenstein ging 2024 von 166 Zupendlern von Appenzell Ausserrhoden aus (Quelle Statistikportal FL: eTab 281.006 Beschäftigte aus dem Ausland nach Wohnregion und Arbeitsgemeinde seit 2008). Es ist davon auszugehen, dass erfahrungsgemäss die grosse Mehrheit davon Abzüge für die 3. Säule geltend macht.

In der Steuerverwaltung wird seit der Aufforderung der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Aufsicht Kantone, vom September 2025 der Abzug nicht mehr zugelassen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat Appenzell Ausserrhoden analog den umliegenden Kantonen den Abzug gewährt. Seit Eingang der Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird die Vorgabe auf alle offenen Fälle angewendet.

### **Frage 2**

*Wie beurteilt der Regierungsrat die neue Interpretation der bisherigen Regelung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung?*

Die gesetzliche Grundlage ist klar: Beiträge an die Säule 3a können nur durch Personen steuerlich geltend gemacht werden, die bei der eidgenössischen AHV versichert sind. Dies ist bei Personen, die in Fürstentum Liechtenstein tätig sind, nicht der Fall.

### **Frage 3**

*Kann sich der Regierungsrat grundsätzlich vorstellen, eine Standesinitiative (wie sie vom Kantonsrat SG am 03.März 2026 angenommen wurde) zu unterstützen?*

Der Regierungsrat kann die Standesinitiative des Kantons St. Gallen aufgrund der grossen Betroffenheit nachvollziehen. Wird der Standesinitiative auf Bundesebene Folge geleistet, steht Appenzell Ausserrhoden der geplanten Gesetzesänderung grundsätzlich positiv gegenüber.



Wird eine neue übergeordnete Regelung eingeführt, die den Säule 3a-Abzug für die genannten Grenzgänger zulässt, sollte die Regelung ab einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zur Anwendung erlangen und keine Rückwirkung entfalten, damit ein geordnetes Veranlagungsverfahren gewährleistet werden kann.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber